

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Rothenburg ob der Tauber verwalteten
rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen in den Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt für
die

Hospitalstiftung zum Hl. Geist	731.697 EUR
Allgemeine Unterrichtsstiftung	540 EUR
Allgemeine Wohlfahrtsstiftung	760 EUR
Dorndorff- und von Winterbachstiftung	5.600 EUR

und im Vermögenshaushalt
für die

Hospitalstiftung zum Hl. Geist	740.105 EUR
Allgemeine Unterrichtsstiftung	160 EUR
Allgemeine Wohlfahrtsstiftung	220 EUR
Dorndorff- und von Winterbachstiftung	1.500 EUR.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stiftungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Hospitalstiftung zum Hl. Geist wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

§ 5


Für den Vollzug der Haushaltspläne der Stiftungen gelten die Geschäftsordnung des Stadtrates und die Vollzugsvorschriften zum Haushalt der Stadt Rothenburg ob der Tauber sinngemäß.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 05. Mai 2022

Stadt Rothenburg ob der Tauber


Dr. Naser
Oberbürgermeister

